

2 Dynamiken (kriegerischer) Konflikte: Grundzüge einer symbolisch- interaktionistischen Analyse

Aus den dargestellten, bereits in Hinblick auf die Erfäßbarkeit von Konflikten erweiterten Grundannahmen des Symbolischen Interaktionismus kann ein Grundverständnis von Konflikt abgeleitet werden. Um den angestrebten Analyse Rahmen für dynamische Prozesse in und von Konflikten zu gewinnen, muß dieses Grundverständnis nicht nur expliziert, sondern unter Berücksichtigung weiterer konflikttheoretischer Erkenntnisse, insbesondere derer Simmels, sowie mithilfe von Einsichten aus Blumers empirisch orientierten Konfliktanalysen elaboriert werden. Im folgenden soll zuerst eine symbolisch-interaktionistische Konfliktkonzeption, in deren Kern eine Konfliktdefinition steht, entwickelt werden (Kap. 2.1). Anschließend werden die Elemente dieses Verständnisses expliziert: Zunächst sollen die Trägergruppen des Konflikts und die Bedeutungen, auf deren Grundlage sie handeln, in den Blick genommen werden (Kap. 2.2). Auf dieser Basis werden Konflikte dann als doppelte Interaktionsprozesse zwischen und innerhalb der Konfliktparteien erkennbar (Kap. 2.3). Die Interaktion zwischen den Konfliktparteien, der Konfliktaustrag, kann dabei eine kooperative (Kap. 2.4) oder eine konfrontative, insbesondere auch gewaltsame Form (Kap. 2.5) annehmen – im Extremfall auch die eines kriegerischen Konflikts (Kap. 2.6). Abschließend wird auf mögliche Wege der Beendigung von Konflikten als der gegenläufigen Entwicklung zu Eskalationsprozessen eingegangen (Kap. 2.7).

2.1 ANSÄTZE ZUR ENTWICKLUNG EINES SYMBOLISCH- INTERAKTIONISTISCHEN KONFLIKTVERSTÄNDNISSES

Zunächst soll aus Blumers Ausführungen zu ›sozialer Unruhe‹ sein ausgereiftestes Konfliktverständnis herausgearbeitet werden (Kap. 2.2.1). Dieses dient als Basis der Entwicklung eines Konfliktbegriffs (Kap. 2.2.1.3), aus dem heraus wiederum eine Konflikttypologie entwickelt werden kann (Kap. 2.1.2), sowie der Identifikation der Elemente, die eine symbolisch-interaktionistische Analyse von Konflikten und insbesondere dynamischen Prozessen in Konflikten berücksichtigen muß (Kap. 2.1.3). Ab-

schließlich soll der Frage nachgegangen werden, inwiefern Konflikte in Blumers Verständnis als alltägliche und normale soziale Phänomene gelten können (Kap. 2.1.4).

2.1.1 Versuch der Entwicklung eines symbolisch-interaktionistischen Konfliktbegriffs

Die Varianz der (soziologischen) Konfliktdefinitionen steht der empirischen Varianz von Konflikten nur wenig nach.¹ Ein gewisser Konsens besteht darin, ihren Kern in einem Gegensatz von ›Interessen‹ oder Erwartungen zu sehen.² Jedoch kann dieser Gegensatz strukturalistisch oder akteursbezogen gefaßt werden,³ und mehr oder weniger objektivistisch.⁴ Auch hinsichtlich der Frage, ob diese Divergenz den Akteuren bewußt sein muß,⁵ unterscheiden sich die Ansätze. Letzteres setzt logisch voraus, daß die Differenz der Interessen sich im für einander wahrnehmbaren Handeln (einschließlich der Äußerungen) der Akteure zeigt.⁶ Hinsichtlich der Frage, ob das sich auf diesen Interessengegensatz beziehende Handeln – der Konfliktaustrag (siehe unten) – als Teil der Konfliktdefinition gefaßt wird oder nicht, also nur manifeste Konflikte als Konflikte bezeichnet werden sollen, besteht allerdings keine Einigkeit.⁷

- 1 Einen ausführlichen Überblick bieten u.a. Imbusch 2010 sowie Bonacker 2002b.
- 2 Vgl. u.a. Bonacker/Imbusch 2004, S. 196 sowie Giesen 1993, S. 93; dies bereits bei Weber im Begriff des Kampfs: »Kampf soll eine soziale Beziehung insoweit heißen, als das Handeln an der Absicht der Durchsetzung des eignen Willens gegen Widerstand des oder der Partner orientiert ist« (Weber 1964, S. 27 – 1. Teil, Kap. 1, § 8); ähnlich Simmel 1992b: Der Streit, u.a. S. 297 (vgl. auch Stark 2002, S. 86); auch der Heidelberger Ansatz stellt den ›Interessengegensatz‹ ins Zentrum (vgl. u.a. Pfetsch 1991, S. 259). Dabei differiert aber die begriffliche Fassung von ›Interesse‹ (etwa zwischen der Gegenüberstellung von ›Interessenkonflikt‹ und ›Wertkonflikt‹ durch Aubert 1963, und Pfetschs Definition von Konflikt als Interessengegensatz, worunter er auch ›ideologische‹ Konflikte subsumiert – vgl. Pfetsch 1991, S. 259 und 273).
- 3 Zu ersterem siehe etwa das ›Manifest der Kommunistischen Partei‹ (Marx/Engels 1960); eine konfliktsoziologische Analyse der Marx'schen Schriften bietet Demirović 2002; zu zweiterem u.a. *Rational-Choice*-basierte Ansätze (vgl. überblickshaft Kunz 2002).
- 4 Ersteres geht notwendigerweise mit strukturalistischen Ansätzen einher, kann aber auch bei akteursbezogenen Ansätzen der Fall sein, wenn diese etwa wie *Rational-Choice*-Ansätze ›fixe‹ Präferenzen unterstellen (welche dann in gegebenen Situationen ›objektiv‹ und ›unvermeidbar‹ konfliktieren). Ein Gegenmodell bieten Ansätze, die die soziale Konstruiertheit (und folglich Umkonstruierbarkeit) von ›Interessen‹ auch im Kontext von Konflikten betonen (grundlegend für die Diskussion in den Internationalen Beziehungen Wendt 1992; für die Konfliktforschung in einem breiteren Sinn siehe u.a. Weller 2005).
- 5 Dies bejahen Bonacker/Imbusch 2004, S. 196. Geht man dagegen etwa von einem objektiven, strukturell bedingten Klassenkonflikt aus, ist zunächst nicht entscheidend, ob dieser den Klassen auch bewußt ist – der Klassenkonflikt ist dann jedoch in einem sehr starken Sinne nur latent.
- 6 Vgl. Bonacker/Imbusch 2010, S. 71.
- 7 Vgl. Imbusch 2010, S. 148. Latente Konflikte bezeichnen Konflikte, die sich (noch) nicht in entsprechenden Handlungen (einschließlich Äußerungen) der Konfliktparteien nieder-

Blumer eröffnet über seine verschiedenen Schriften hinweg alle diese miteinander inkompatiblen Möglichkeiten – und gibt zugleich keine explizite Konfliktdefinition.⁸ Im folgenden soll auf der Grundlage des m.E. durchdachtesten, zugleich offensten sowie an die (modifizierten) sozialtheoretischen Konzepte in *Symbolic Interactionism* vergleichsweise leicht anschließbaren Konfliktverständnisses, das Blumer in *Unrest* anbietet, ein allgemeinerer symbolisch-interaktionistischer Konfliktbegriff entwickelt werden. Da die folgenden Ausführungen die Basis des gesamten in der vorliegenden Untersuchung zu entwickelnden Konfliktverständnisses und nicht nur der Konfliktdefinition im engeren Sinne bilden, und damit die Grundlage dieses gesamten zweiten Kapitels und seiner Gliederung, gehen sie über das hinaus, was zur Klärung der Definition auszuführen erforderlich wäre.

2.1.1.1 Blumers Definition sozialer Unruhe

Blumer definiert soziale Unruhe als einen bestimmten Zustand, nämlich als

»a state of agitated and uncertain action, in which people are subject to the play of divergent definitions of what they should do, in which they have to contend with various forms of opposition and repression, in which they move ahead gropingly, step by step, and in which they may be mobilized for action along alternative directions.«⁹

Soziale Unruhe ist nicht nur ein Zustand des agitierten Handelns ihrer Trägergruppe, sondern einer, der diese in Opposition zu anderen Gruppen stellt – und somit in einem breiten Sinn konflikthaft. Wieso dies der Fall ist, wird anhand der »Grundzutaten« sozialer Unruhe deutlich, welche zugleich einen geeigneten Ausgangspunkt für eine Konfliktdefinition bilden. Nach Blumer besteht soziale Unruhe aus drei sich wechselseitig verstärkenden, notwendigen Elementen, die diese erst in ihrem Zusammenspiel konstituieren.¹⁰

schlagen (vgl. Bonacker/Imbusch 2010, S. 71). U.a. Krysmanski und Giesen befürworten auf der Basis eines »weiten« Konfliktbegriffs eine Einbeziehung latenter Konflikte (vgl. Krysmanski 1971, S. 222 sowie Giesen 1993, S. 92).

- 8 Blumer behandelt »objektive«, »unvermeidbare«, »strukturell bedingte« Interessengegensätze zwischen gesellschaftlichen Gruppen, die folglich auch latent sein können (vgl. Blumer 1988f: *Industrial Relations*, insbes. S. 299); divergierende Bedeutungen, sodaß ein konstruktivistischer Konfliktbegriff aufscheint (vgl. Blumer 1978: *Unrest*, insbes. S. 8); das »Bewußtwerden« von (»objektiven«) Interessen des jeweiligen Akteurs sowie (konstruktivistischer) die Definition von »Interessen« durch Akteure (vgl. Blumer 1988g: *Group Tension*, S. 320f. bzw. 1988d: *Labor-Management Relations*, S. 242f.); und das wechselseitig aufeinander bezogene Handeln der Akteure auf der Grundlage des Wissens um den Bedeutungsgegensatz (vgl. Blumer 1978: *Unrest*, S. 21ff.). Die meisten dieser Ansätze sind kaum kompatibel mit Blumers späteren sozialtheoretisch orientierten Schriften und auf bestimmte Konflikttypen unter spezifischen politischen bzw. gesellschaftlichen Bedingungen ausgerichtet.
- 9 Blumer 1978: *Unrest*, S. 3f.
- 10 Vgl. Blumer 1978: *Unrest*, S. 12.

»(1) a collectively induced rejection of the legitimacy or the authoritative status of a given social arrangement, (2) a collective cultivation of grievance and discontent with the social arrangement, and (3) a shared chafing in having to abide by the social arrangement. These three ingredients in combination are both the producing causes of social unrest and the central components of the collective nature of social unrest.«¹¹

Das erste und bedeutendste ist der Zweifel an und schließlich Entzug der Legitimität der bestehenden sozialen Verhältnisse durch die Unzufriedenen.¹² Erst die Delegitimierung eröffnet den Raum zum Handeln gegen das, womit man unzufrieden ist: Bloße Unzufriedenheit mit den sozialen Verhältnissen – der zweite notwendige Bestandteil – ist nicht handlungswirksam. Diese Rolle der Delegitimation der bestehenden Verhältnisse verweist darauf, daß soziale Unruhe ihre soziale Bedeutung vor allem daraus bezieht, daß sie ein *defining process* ist – ein Prozeß, in dem Menschen ihre Objektwelt umdefinieren.¹³ Diese Umdefinitionen betreffen, so Blumer, sowohl Objekte »außerhalb« der Akteure – angefangen bei einzelnen sozialen Arrangements bis hin zur sozialen Ordnung als Ganzem – als auch die Trägergruppe selbst, die ein neues Selbstbild entwickelt.¹⁴ All diese Umdefinitionen schaffen die Grundlage zu verändertem Handeln.¹⁵

Das dritte Element verweist direkt auf die Handlungsdimension: »*chafing*« – im wörtlichen Sinne: sich reiben – bezeichnet im übertragenen Sinne ein Irritiert- oder Gereiztsein,¹⁶ einen Widerwillen dagegen, die illegitim erscheinende Regel befolgen bzw. unter den delegitimierten Gegebenheiten leben zu müssen. Dieser Widerwille bedeutet eine Bereitschaft zu gemeinsamem Handeln gegen die fraglichen Gegebenheiten.¹⁷ Soziale Unruhe ist damit im Kern ein Prozess gemeinsamer Redefinition, der bestehende Verhältnisse als illegitim deutet und damit die Grundlage für uninstitutionalisierte Handlungsweisen legt. Da die *unrest group* diese Delegitimation teilt, ist die Grundlage des uninstitutionalisierten Handelns eine in der Trägergruppe geteilte Bedeutung. Wenn aber die *unrest group* bestehende Verhältnisse von legitimen

11 Blumer 1978: Unrest, S. 8.

12 Vgl. Blumer 1978: Unrest, S. 9.

13 Vgl. Blumer 1978: Unrest, S. 27.

14 Vgl. Blumer 1978: Unrest, S. 27.

15 »The primary significance of social unrest is that it is a process by which people redefine or recast the images of their world and so prepare themselves to act toward the world. This is the function of social unrest.« (Blumer 1978: Unrest, S. 27)

16 Vgl. Collins English Dictionary 2000, S. 263.

17 Entsprechend verwendet Blumer an anderer Stelle »a preparation to take collective action against the social arrangement« als Synonym für das »*chafing*« in der Aufzählung der Elemente sozialer Unruhe (Blumer 1978: Unrest, S. 27). Diese klare, auf Handlungsbereitschaft abzielende Formulierung taucht allerdings nur an einer Stelle auf, zumeist spricht Blumer von »chafing against restraints« (ebd., S. 11). An anderen Stellen scheint es wiederum fast, als zwänge der Widerwille zum Handeln – und zwar sowohl zum Handeln innerhalb der Trägergruppe als auch zum offenen Ausdruck der Unruhe nach außen (vgl. ebd.). Im folgenden soll »*chafing*« im Sinne der Handlungsbereitschaft aufgrund von Widerwillen verstanden werden, um es sowohl von dem zweiten Element der Unzufriedenheit als auch von entsprechendem Handeln als solchem abzugrenzen.

zu illegitimen umgedeutet hat, dann sind ihre geteilten Bedeutungen gegenüber den im gesellschaftlichen Gesamtzusammenhang etablierten Bedeutungen divergent. Diese divergierenden Bedeutungen wiederum können erst dann als solche für die involvierten Gruppen sichtbar werden, wenn sie einen offenen Ausdruck im Handeln der *unrest group* finden.

2.1.1.2 *Dynamics of unrest: Ausdruck und Verlauf sozialer Unruhe*

Blumer unterscheidet zwischen sozialer Unruhe, deren offenem Ausdruck nach außen sowie ihrem Verlauf (»career«¹⁸). Die »overt expression[s] of social unrest« bezeichnen die Handlungen der *unrest group*, die nach außen gerichtet sind: an die Öffentlichkeit, verschiedene gesellschaftliche Gruppen (»interest groups«) und die Behörden, beispielsweise »the voicing of criticism, denunciations, public meetings, demonstrations, acts of defiance and direct attacks«.¹⁹ Als Verlauf der Unruhe bezeichnet Blumer den gesamten Handlungsprozeß der *unrest group*, d.h. sowohl deren interne Interaktionen als auch den offenen Ausdruck der Unruhe, beginnend mit deren Entstehung. Der Ausdruck bezeichnet aber nicht den Interaktionsprozeß der *unrest group* mit außenstehenden Gruppen in seiner Gesamtheit, sondern nur den Anteil der *unrest group* daran.²⁰

Fünf »Faktoren« in ihrem Zusammenspiel, so Blumer, bestimmen den Verlauf sozialer Unruhe: »(1) predisposition to social unrest, (2) role of dramatic events, (3) interaction among the participants, (4) effect of the overt expression of social unrest, (5) interplay between the restless groups and outside groups.«²¹ Die Punkte 1 und 3 verweisen auf den internen Interaktionsprozeß der *unrest group*:²² Blumer betont, daß die *predisposition to unrest* nicht in den Persönlichkeitsmerkmalen der Beteiligten oder gesellschaftlichen Strukturen als solchen gesucht werden dürfe, sondern im Interpretations- und Definitionsprozeß innerhalb der *unrest group*,²³ in dem soziale Verhältnisse delegitimiert werden. Sie bezeichnet also letztlich die bereits genannten Elemente der Unruhe. In diesem komplexen »zirkulären« Interaktionsprozeß, welcher auch nach der initialen Konstitution der Unruhe anhält, verstärken und beeinflussen sich die Gefühle und Überzeugungen der »Unruhigen« wechselseitig²⁴. Derart entsteht

18 Blumer 1978: Unrest, u.a. S. 14.

19 Blumer 1978: Unrest, S. 20.

20 Blumers diesbezügliche Ausführungen sind ganz aus der Perspektive der *unrest group* formuliert (und sonst würde es auch keinen Sinn ergeben, die Interaktion mit anderen als »erklärenden Faktor« von Unruhe zu fassen): »The career depends, instead, on incidents, the interaction between participants, the situations that have to be faced, the resistance and opposition that are encountered, and the success in coping with such resistance and opposition.« (Blumer 1978: Unrest, S. 17) In *Unrest* behandelt Blumer also nicht soziale Konflikte als ein relationales Phänomen zwischen Gruppen, sondern fokussiert auf »Unruhe« als »Zustand« einer Konfliktpartei.

21 Blumer 1978: Unrest, S. 14.

22 Dieser wird von der Bewegungsforschung erst in allerjüngster Zeit (wieder) in den Blick genommen (vgl. Haunss 2012, S. 6).

23 Vgl. Blumer 1978: Unrest, S. 16.

24 Vgl. Blumer 1978: Unrest, S. 19.

erst eine geteilte Objektwelt ihrer Trägergruppe²⁵ – in der internen Interaktion liegt also die Kerneigenschaft sozialer Unruhe als »defining process« begründet. Blumer charakterisiert die interne Interaktion als »fluid and changing kind of interaction, marked by uncertainty and excitement.«²⁶ Als derart kontingente Interaktion aber kann sie nicht auf zuvor gesetzte Zwecke oder Ziele zurückgeführt werden; vielmehr werden die Ziele erst im Verlauf der Unruhe als interaktivem Prozeß gebildet.²⁷ Soziale Unruhe ist damit *per definitionem* uninstitutionalisiertes gemeinsames Handeln²⁸ einer größeren Gruppe – und entsprechend in ihrem Ausdruck höchst kontingent. Der Verlauf sozialer Unruhe hängt folglich wesentlich davon ab, wie sich dieser interne Definitionsprozeß vollzieht.²⁹

Punkt 5 verweist auf die Interaktionsprozesse zwischen der *unrest group* und außenstehenden Gruppen.³⁰ Unruhe findet in einer Arena statt, in der nicht nur die *unrest group* und ihre Sympathisanten bzw. potentiellen Rekruten agieren, sondern auch die lokalen und übergeordneten Behörden als deren unmittelbarer Gegenspieler sowie weitere Akteure (siehe unten, Kap. 2.2.1).³¹ An dieser Stelle zeichnet sich bereits eine komplexe Akteurskonstellation ab (siehe unten). Der von Blumer detailliert skizzierte Verlauf dieser Interaktionsprozesse soll an anderer Stelle rekonstruiert werden, um derart eine Grundlage für eine Analyse dynamischer Eskalationsprozesse zu bieten (siehe unten, Kap. 3). An dieser Stelle bedarf es nur der Rekonstruktion der initialen Reaktionen der Behörden. Zu Beginn tendieren die Behörden, so Blumer, dazu, die Unruhe nicht ernst zu nehmen und zu ignorieren.³² Wenn – falls – sich die Unruhe ausweitet und/oder ihr Ausdruck uninstitutionalisierte Formen annimmt, werden die Behörden allerdings dazu gezwungen, sich mit ihr auseinanderzusetzen. Ihre typische Haltung ist dabei eine der Verteidigung der bestehenden sozialen Verhältnisse:

»When authorities are forced to take account of social unrest and to deal with the actions of the protesters their approach is typically to preserve and protect the existing social arrangement, and, above all, to insist on the sanctity of the established institutional machinery for hearing and taking action on complaints.«³³

Damit ist der Punkt erreicht, an dem die Behörden die vom Etablierten divergierenden Bedeutungskonstruktionen³⁴ der *unrest group* wahrnehmen, sie als abweichend

25 Vgl. Blumer 1978: Unrest, S. 19 und 27.

26 Blumer 1978: Unrest, S. 19.

27 Vgl. Blumer 1978: Unrest, S. 20, 39 und 50. Soziale Unruhe kann folglich nicht mit teleologischen Handlungsmodellen erklärt werden (vgl. Joas 1992, S. 301).

28 Vgl. Blumer 1978: Unrest, S. 19.

29 Vgl. Blumer 1978: Unrest, S. 19 und 27.

30 Blumer war hier der soziologischen Bewegungsforschung um fast zwei Jahrzehnte voraus: Erst in jüngerer Zeit nimmt diese das Wechselspiel zwischen den Handlungen der Protestierenden und der staatlichen Behörden stärker in den Blick (so Haunss 2012, S. 6).

31 Vgl. Blumer 1978: Unrest, S. 21.

32 Vgl. Blumer 1978: Unrest, S. 23. Es sei denn, sie sind bereits »alarmiert« (vgl. ebd.).

33 Blumer 1978: Unrest, S. 23.

34 Der Ausdruck »Bedeutungskonstruktion«, den Blumer selbst nicht gebraucht, soll in der vorliegenden Studie verwendet werden, um abstrakt auf die inhaltliche oder formale Ge-

bzw. unvereinbar definieren und die etablierten Verhältnisse verteidigen, d.h. die etablierten Bedeutungen vertreten. Falls wiederum der *unrest group* nicht bereits von Anfang an klar gewesen sein sollte, daß ihre Delegitimation der bestehenden Verhältnisse zu etablierten Bedeutungen im Widerspruch steht,³⁵ zeigt ihr die ablehnende Reaktion der Behörden, daß eine Divergenz, falls nicht eine Unvereinbarkeit, der fraglichen Bedeutungen besteht.³⁶ Hiermit ist der Bedeutungsgegensatz für die Handelnden beider Seiten offensichtlich geworden: »They invariably bring into sharp focus a contest between established authoritative social arrangements and challenging forces«.³⁷ »Unruhe« als benennbarer *social act*, als distinkte Form des gemeinsamen Handelns, konstituiert sich demnach erst in der Interaktion zwischen der *unrest group* und Außenstehenden.

Die Punkte 2 und 4 verweisen auf die Wechselbeziehung zwischen der Interaktion innerhalb der *unrest group* und deren Interaktion mit außenstehenden Gruppen. Die Richtung und Entwicklung der Unruhe wird nicht nur von den an andere Gruppen gerichteten Handlungen der *unrest group* beeinflusst, sondern ebenso von den Reaktionen einerseits der »Unruhigen« selbst und andererseits der Außenstehenden, insbesondere der Behörden, auf diese Aktionen.³⁸ Sowohl das eigene Handeln selbst als auch die Reaktion der Anderen darauf werden wiederum in der *unrest group* gemeinsam interpretiert: Erst an der Reaktion der anderen Gruppen kann sich entsprechend der triadischen »Natur« von Bedeutung bemessen, wie eine vollzogene »Aktion« zu definieren ist, ob sie etwa als erfolgreich oder gescheitert gelten kann.³⁹ (Die Interpretation dieser Reaktion allerdings vollzieht sich in der Interaktion innerhalb der *unrest group*, welche ihre eigenen Bewertungsmuster heranzieht, um die Reaktion als Zeichen für Erfolg oder Mißerfolg zu interpretieren.) Damit besteht eine Wechselwirkung zwischen interner, definierender Interaktion und offenem Ausdruck von Unruhe. Dies gilt auch insofern, als erfolgreich wahrgenommene Aktionen sehr wahrscheinlich unmittelbar als Inspiration und Modell für künftige Handlungen dienen.⁴⁰

Damit sind »dramatic events« angesprochen, d.h. Ereignisse, die neue Definitionsmuster entstehen lassen, welche auf nachfolgende Situationen angewandt werden:

»It is the dramatic event which incites and focalizes predispositions, and brings them to bear on a concrete situation; which shocks, arouses, enlivens, and shakes people loose from their routines of thought and action; which catches collective attention and stirs imagination; which attracts and engages people who have been indifferent to a given sector of life; which suddenly

staltung komplexerer Bedeutungen zu verweisen, welche etabliert und geteilt sind (im Unterschied zum Ausdruck der Definition, der auf die subjektive Aneignung dieser Bedeutungen verweist – die Übergänge allerdings sind, insbesondere bei gemeinsamen Definitionsprozessen, fließend).

- 35 Bzw. sie davon ausgegangen sein sollte, daß diese ihre Umdefinition, einmal geäußert, von anderen geteilt werden würde.
- 36 Analoges dürfte – Blumer elaboriert dies nicht – für die Interaktion mit anderen sozialen Gruppen, die die Unruhe ablehnen, gelten.
- 37 Blumer 1978: Unrest, S. 17.
- 38 Vgl. Blumer 1978: Unrest, S. 20.
- 39 Vgl. Blumer 1978: Unrest, S. 20.
- 40 Vgl. Blumer 1978: Unrest, S. 20.

poses issues which are unknown or which lurked dimly in the background; which incites heated discussions and initiates intense interaction; and which stimulates the novel proposals and the impulsive tendencies that are so characteristic of social unrest.«⁴¹

Blumer unterscheidet zwei Typen dramatischer Ereignisse nach ihrer Wirkung (der aber implizit eine Unterscheidung hinsichtlich der Akteure zugrunde liegt): Einerseits solche Ereignisse, die als dreiste Angriffe auf die etablierte Ordnung die Verletzlichkeit derselben demonstrieren⁴² – d.h. als erfolgreich definierte Handlungen der Protestierenden selbst. Sie eröffnen den Protestierenden neue Handlungswege oder inspirieren zu weiteren Aktionen⁴³ – hierin wird die Dynamik sozialer Unruhe erkennbar, und es lassen sich Institutionalisierungsprozesse von Handlungsweisen erkennen. Andererseits beschreibt Blumer solche *dramatic events*, die wie »a brutal police attack«⁴⁴ moralische Empörung aufseiten der *unrest group* hervorrufen, welche zu einer weiteren Delegitimierung führt; hier geht es um das Handeln der Gegenspieler der *unrest group*. Da durch derartige *dramatic events* der Gegensatz zwischen der etablierten sozialen Ordnung und ihren Herausforderern erkennbar wird,⁴⁵ sind sie in der Entstehungsphase sozialer Unruhe von entscheidender Bedeutung dafür, daß diese sich überhaupt manifestiert und ausbreitet,⁴⁶ sowie wegweisend für ihren weiteren Verlauf. Gerade »Repression« kann also nicht nur zur Niederschlagung, sondern unintendierterweise auch zur Ausweitung der Unruhe führen.⁴⁷ Auf diese Weise wird der selbstverstärkende Charakter sozialer Unruhe ersichtlich.

Eine mögliche Entwicklungslinie des offenen Ausdrucks sozialer Unruhe sind Protesthandlungen.⁴⁸ Blumer unterscheidet hier vier »Zwecke« oder Wirkungsdimensionen, nämlich »expressive, unifying, symbolic, and coercive«.⁴⁹ Diese machen deutlich, daß Protest nicht auf strategisches Handeln nach außen reduziert werden darf: Nur die koersive Wirkungsdimension ist unmittelbar darauf gerichtet, etwas an den kritisierten Verhältnissen zu ändern, stellt also ein »strategisches« Element dar. Die anderen Wirkungen sind die Förderung des Zusammenhalts und der Mobilisierung der Protestierenden (*unifying*),⁵⁰ der bloße (»befreiende«) Ausdruck der Emotionen (*expressive*) und der an Dritte adressierte symbolische Ausdruck des Protests, der Verständnis und Unterstützung hervorrufen soll (*symbolic*).⁵¹ Zwei dieser Zwecke –

41 Blumer 1978: Unrest, S. 17.

42 Vgl. Blumer 1978: Unrest, S. 18.

43 Vgl. Blumer 1978: Unrest, S. 18.

44 Blumer 1978: Unrest, S. 17f. Zur Rolle derartiger Dramatisierungen für Eskalationsprozesse siehe auch Neidhardt 1981, S. 249f. sowie 1982, S. 374 und 330f.

45 Vgl. Blumer 1978: Unrest, S. 17.

46 Vgl. Blumer 1978: Unrest, S. 17.

47 Vgl. Neidhardt 1981, S. 246.

48 Die anderen bestehen in verschiedenen Formen der Auflösung der Unruhe (vgl. Blumer 1978: Unrest, S. 31ff.; siehe dazu auch unten, Kap. 2.7).

49 Blumer 1978: Unrest, S. 41; Hervorhebungen des Originals weggelassen. Er nennt diese »dimension or purpose« sozialen Protests (ebd., S. 42).

50 Grundlegend dazu bereits Simmel 1992b: Der Streit, S. 349ff. (dazu unten mehr).

51 Die unifizierende Wirkung des Protests kann seitens der Organisatoren in strategischer Absicht angestrebt sein (vgl. kritisch zu den Erfolgsaussichten Stein 1976, S. 161), muß

koersiv und symbolisch – sind somit nach außen gerichtet, während die anderen bei- den eher die *unrest group* selbst adressieren. Von besonderer Bedeutung ist der verein- igende Effekt, der auf die Konstitution und Etablierung der Trägergruppe im und durch das Protesthandeln verweist. Er bedeutet eine andauernde Mobilisierung sowie zunehmende Vereinigung der Trägergruppe⁵² (und entsprechend in bezug auf die ein- zelnen Mitglieder der *unrest group* einen gewissen Sozialisierungseffekt⁵³). Da er ein Gemeinschafts- und Solidaritätsgefühl erzeugt, ohne das die Teilnehmer in Ermange- lung organisatorischer Strukturen leicht ihre Handlungsmotivation verlören, ist er von entscheidender Bedeutung für die Aufrechterhaltung des Protests.⁵⁴ Auch hier werden die Historizität und eventuelle selbstverstärkende Prozesse in der Unruhe sichtbar: Der Protest erhält sich selbst.⁵⁵

Blumers Analyse des Verlaufs sozialer Unruhe zeigt damit zum einen die Rele- vanz interner Interaktionsprozesse auf, die Unruhe als solche erst konstituieren sowie den *overt expressions of social unrest* zugrunde liegen, und welche ihrerseits von die- sem Ausdruck und insbesondere den *dramatic events* darunter geprägt werden. Zum anderen verweist sie auf die Interaktion zwischen der *unrest group* und außenstehen- den Akteuren. Dabei steht die Interaktion innerhalb der *unrest group* in einer Wech- selbeziehung zu deren Interaktion mit ›außenstehenden‹ Gruppen. Folglich darf der Verlauf von Unruhe nicht als in irgendeiner Weise determiniert angesehen werden: Er unterliegt den Kontingenzen der Prozesse der Interpretation und der Bildung gemein- samen Handelns in der *unrest group*, zu denen weitere Kontingenzen aufgrund der konflikthafter Interaktion mit anderen Gruppen hinzukommen (siehe unten, Kap. 2.5.1). Unruhe ist also ein dynamischer Prozeß ohne prädestinierte Entwicklung⁵⁶ – in deren Verlauf jedoch selbstverstärkende Prozesse entstehen können. Aus diesen Ausführungen Blumers soll nun zunächst ein Konfliktbegriff abgeleitet werden.

2.1.1.3 Zwischenfazit: Ein ›blumerianischer‹ Konfliktbegriff

Oben wurde bereits festgehalten, daß die *unrest group* in ihrer delegitimierenden Re- definition der bestehenden Verhältnisse Bedeutungen entwickelt, welche innerhalb der Gruppe geteilt sind, aber in Relation zu anderen Gruppen in ihrem Umfeld bzw. dem gesamten gesellschaftlichen Zusammenhang divergierende, eventuell auch un- vereinbare Bedeutungen darstellen. Nun ist allerdings die Frage, was das heißen soll: daß divergierende Bedeutungen bestehen. Dies ist zunächst durchaus objektivistisch gefaßt – entsprechend der Annahme, daß Bedeutungen *als solche* etwas Objektives sind:⁵⁷ ›Dasselbe‹ Objekt (im Sinne eines geteilten Referenzobjekts) kann für ver- schiedene Subjekte und auch für dasselbe Subjekt zu unterschiedlichen Zeitpunkten ganz unterschiedliche Bedeutungen haben und derart hinsichtlich seines Wesens ›ein

dies aber keinesfalls; expressives Handeln dagegen ist *per definitionem* nicht strategisch (vgl. dazu Habermas' Analyse des expressiven Bestandteils kommunikativen Handelns – Habermas 1988, Bd. I, S. 414 und Bd. II, S. 104f.).

52 Blumer 1978: Unrest, S. 42.

53 Vgl. Blumer 1978: Unrest, S. 20.

54 Vgl. Blumer 1978: Unrest, S. 42.

55 Vgl. Blumer 1978: Unrest, S. 42.

56 Vgl. Blumer 1978: Unrest, S. 14.

57 Siehe dazu oben, Kap. 1.1.1.1. sowie Schluchter 2007, S. 136.

anderes Objekt sein.⁵⁸ Divergierende Bedeutungen können miteinander vereinbar sein oder unvereinbar, d.h. antagonistisch. Entscheidend dabei ist, ob die Handelnden selbst die Bedeutungen als unvereinbar definieren, denn diese Definitionen sind Grundlage ihres Handelns.⁵⁹ Wenn künftig von »unvereinbaren« oder »antagonistischen« Bedeutungen die Rede ist, so sind damit – der besseren Lesbarkeit halber verkürzt formuliert – durch die Handelnden als unvereinbar bzw. antagonistisch *definierte* Bedeutungen gemeint.

Dies steht zunächst im Widerspruch zu der Betonung geteilter Bedeutungen und gemeinsamer Objekte durch Blumer als Grundlage des Interagierens.⁶⁰ Allerdings möchte ich argumentieren, daß Bedeutungen zugleich divergierend, gar: antagonistisch, und geteilt sein können (und zwar jenseits des Teilens der jeweiligen Bedeutungen innerhalb kollektiver Konfliktparteien): Zum einen können die Akteure sich darauf einigen, daß ihre Bedeutungen divergieren oder gar unvereinbar sind, und bei offenem konfrontativem Konfliktaustrag können sie die Interaktion übereinstimmend als konflikthaft charakterisieren. Hier liegt folglich eine Ebenendifferenz vor. Zum anderen kann Einigkeit in der Identifikation des Punktes des Differierens bzw. Gegenstandes des Konflikts bestehen. Insofern besteht auch hier eine geteilte Bedeutung: die Konfliktparteien sprechen – auf einer Ebene – vom selben Objekt, sie teilen dieses Objekt als Referenzobjekt. Allerdings kann entweder die konkrete Bedeutung des Objekts selbst umstritten sein, oder aber bei geteilter Bedeutung des Objekts selbst die Frage nach dessen Verortung in Relation zu anderen Objekten, oder nach der richtigen Handlungsweise in bezug auf dieses Objekt. Hier bestehen in spezifischer Hinsicht antagonistische Bedeutungen im Kern geteilter Objekte.⁶¹ Konfliktgegenstände können damit als im Kern geteilte Objekte mit partiell antagonistischen Bedeutungen definiert werden. Auf die genaue Verortung der Abweichung wird später zurückzukommen sein, da auf dieser Differenzierung eine Konflikttypologie aufgebaut werden kann.

Solange diese Inkompatibilität der Bedeutungen lediglich aus der Beobachterperspektive konstatiert wird,⁶² kann nur von einem »latenten« Konflikt gesprochen werden. Zugleich aber ist sie die Basis der Dauerhaftigkeit eines eventuell aus ihr heraus entstehenden Konflikts: Erst durch sie besteht nicht nur in einer Situation offenes Konflikthandeln (dazu gleich), sondern die Chance, daß dieses in weiteren Situatio-

58 Blumer ist nicht konsistent in seinen Aussagen, ob dies dann »dasselbe« Objekt sei (vgl. die folgende oben bereits zitierte Stelle: »It follows that objects vary in their meaning. A tree is not the same object to a lumberman, a botanist, or a poet« – Blumer 1969: Symbolic Interactionism, S. 60). Eindeutig ist nur, daß es kein im engen Sinn gemeinsames Objekt ist (vgl. »objects that have the same meaning for a given set of people and are seen in the same manner by them.« – Ebd., S. 11; vgl. auch oben, Kap. 1.1.1.1).

59 Vgl. auch Bonacker/Imbusch 2004, S. 199.

60 Vgl. insbes. Blumer 1969: Symbolic Interactionism, S. 9 sowie oben, Kap. 1.1.1.

61 Zugleich ist dabei immer schon eine umfassendere Welt geteilter Bedeutungen vorausgesetzt (vgl. Blumer 2004: Mead and Human Conduct, S. 26).

62 Wie Blumer dies in seinen konflikttheoretischen Schriften tendenziell vornimmt (vgl. u.a. Blumer 1988d: Labor-Management Relations, S. 235ff.).

nen fortgesetzt wird.⁶³ Wenn sich divergierende Bedeutungen im nach außen gerichteten Handeln ihrer Trägergruppe äußern,⁶⁴ werden sie für diejenigen, die andere Bedeutungen – in Blumers Beispiel, aber nicht notwendigerweise: etablierte Bedeutungen entgegen der Redefinitionen der *unrest group* – vertreten, als divergierende Bedeutungen erkennbar. Das anfängliche Ignorieren der Unruhe durch die Behörden macht dabei deutlich, daß solches nach außen gerichtete Handeln einer Konfliktpartei *in spe* keine hinreichende Bedingung dafür ist, daß die ›angesprochene‹ andere Seite die Bedeutungsdivergenz tatsächlich wahrnimmt bzw. als solche definiert.⁶⁵ Umgekehrt muß das fragliche Handeln gar nicht an die andere Seite adressiert sein, sondern kann deren ungeachtet stattfinden – im Extremfall, weil die Handelnden von deren Existenz gar nichts wissen. Dies verweist darauf, daß Konflikte völlig unintendiert beginnen können.⁶⁶

Erst dann, wenn die andere Seite die Bedeutungen tatsächlich als erstens divergierend und zweitens unvereinbar definiert und in ihrer Reaktion für die *unrest group* eine Ablehnung von deren Bedeutungskonstruktion erkennbar und von dieser wiederum als solche definiert wird, ist der Antagonismus manifest geworden. Von manifestem Konflikt soll also dann gesprochen werden, wenn Bedeutungen bestehen, welche von den direkt beteiligten Akteuren als antagonistisch definiert werden, da sie sich wechselseitig in einem Handeln, das von der jeweils anderen Seite wahrgenommen und entsprechend interpretiert wurde, geäußert haben. In diesem Sinne besteht der Bedeutungsgegensatz – der manifeste Konflikt – für die Parteien selbst als Objekt.

-
- 63 »Social unrest is not a momentary arousing of feeling by exciting events or by persuasive agitation. It is rooted, instead, in vague but strong feelings of dissatisfaction and disillusionment with given social arrangements. Thus, contrary to the episodic and transitory character of crowd behavior, social unrest is deep-seated and enduring. Feelings of dissatisfaction and disillusionment exist before and persist after whatever forms of crowd behavior take place in the expression of social unrest. [...] social unrest consists of much more than a momentary condition of excited feeling and a disposition to engage in crowd activity.« (Blumer 1978: Unrest, S. 8)
- 64 Auch in seinen früheren Texten zu den konflikthaften industriellen Beziehungen betont Blumer, daß es der Umsetzung der Interessen ins Handeln bedürfe: »Conflicts develop naturally between employers and employees as each group pursues its own interests.« (Blumer 1988d: Labor-Management Relations, S. 242)
- 65 Allerdings auch keine notwendige: Darauf verweist die Möglichkeit, daß ›sensibilisierte‹, ›alarmierte‹ Behörden bereits vor den *overt expressions* auf die sich konstituierende Unruhe aufmerksam geworden sind (vgl. Blumer 1978: Unrest, S. 23) – und ggf. zu Gegenmaßnahmen, etwa Verhaftungen, greifen.
- 66 Dies deutet auch Blumer an einer Stelle an (allerdings auf der Grundlage der Annahme eines ›objektiven‹, strukturell bedingten Interessengegensatzes): »As either of the two parties moves in the direction of what it is seeking, it encroaches on the interest of the other party. Thus, an advance is in the nature of pressure and as such encounters resistance. Whenever such advances are initiated the pattern of relations changes. This bare statement merely sketches the fundamental fact that industrial relations [...] under our economy are intrinsically unstable and inherently disposed toward rearrangement.« (Blumer 1988f: Industrial Relations, S. 299)

Dieses Objekt kann zum einen in die Situationsdefinitionen der Konfliktparteien eingehen, und muß zum anderen durch die Handelnden interpretiert werden: Sie selbst definieren den Konflikt in bestimmter Weise – wobei die Definitionen der Konfliktparteien dabei keineswegs übereinstimmen müssen.

Dieser grundlegende Bedeutungsgegensatz konstituiert die ›Konfliktlinie‹: Entlang ihrer Grundpositionen können die Konfliktparteien auf der einen oder anderen Seite dieser Linie verortet und entsprechend bei mehr als zwei Konfliktparteien in ›Lager‹ gruppiert werden. Konflikte können dabei, da sie mehr als einen Konfliktgegenstand und auch mehr als einen den konkreten Gegenständen zugrundeliegenden Bedeutungsgegensatz aufweisen können, mehr als eine Konfliktlinie aufweisen, und damit eine Vielzahl von ›Lagern‹.

Allerdings stellt ein als solcher definierter Bedeutungsgegensatz empirisch allenfalls den Beginn eines Konflikts im Sinne der hier zu entwickelnden Definition dar: Damit in einer symbolisch-interaktionistischen Perspektive sinnvoll von sozialem Konflikt gesprochen werden kann, müssen entsprechende auf diesen Bedeutungsgegensatz bezogene Interaktionen stattfinden – der manifeste Konflikt muß offen ausgetragen werden. Im Anschluß an Bernhard Giesen kann dies als offener Konflikt bezeichnet werden.⁶⁷ Damit dies geschieht, muß der Antagonismus für die Akteure eine gewisse Relevanz besitzen und darauf bezogenes Handeln im Lichte der Situation im mindesten als möglich erscheinen; damit der offene Konflikt fortbesteht, bedarf es fortgesetzter entsprechender Interaktionen.

M.E. bedarf es dabei analytisch der Differenzierung zwischen dem Handeln eines Akteurs auf der Grundlage einer bestimmten Bedeutung, welche oder welches in einem Widerspruch zu den handlungsleitenden Bedeutungen eines anderen Akteurs steht, und eines auf den Gegensatz der Bedeutungen als solchem bezogenen Handelns.⁶⁸ Konflikthandeln soll hier bedeuten, daß die Akteure sich nicht nur an der Bedeutung orientieren, welche das umstrittene Objekt für sie jeweils hat, sondern auch der Gegensatz der Bedeutungen in Relation zu dem jeweils anderen Akteur in die Situationsdefinition eingeht bzw. das Handeln dezidiert an diesem Gegensatz orientiert wird. Jenes Konflikthandeln der Konfliktparteien, das an bzw. gegen die jeweils andere Seite als Konfliktpartei gerichtet ist (also: die konfliktbezogene Interaktion der entsprechend als Konfliktparteien handelnden Akteure miteinander) oder unmittelbar auf das umstrittene Objekt (den Konfliktgegenstand) bezogen ist, soll als Konfliktaustrag bezeichnet werden. Die Form des Konfliktaustrags ist dabei völlig offen, eine spezifische Interaktionsform nicht begrifflich notwendig. Unten wird auf mögliche Formen des Konfliktaustrags zurückzukommen sein (siehe Kap. 2.3.2, 2.4 und

67 Vgl. Giesen 1993, S. 96.

68 Ersteres kann auch ein ›einsames‹ Handeln eines Akteurs bzw. eine Interaktion mit einem anderen Akteur als der jeweils anderen Konfliktpartei darstellen; es nimmt jedenfalls keinen sinnhaften Bezug auf den Akteur, dessen Bedeutungen konfliktieren, und den Bedeutungsantagonismus – diese sind nicht Teil der Situationsdefinition, auf deren Grundlage gehandelt wird. Bei zweitem ist ebendies der Fall: In die Situationsdefinition und entsprechend auch in die Handlungskonstruktion geht das Wissen um den Antagonismus der Bedeutungen ein. Sie stellt vielleicht sogar den wesentlichen Grund dafür dar, daß auf bestimmte Weise gehandelt wird.

2.5). Dabei entstehen neue Bedeutungen, und es werden bestehende wie neuentstandene Bedeutungen transformiert oder suspendiert. Die dem offenen Konflikt zugrundeliegenden antagonistischen Bedeutungen dürfen nicht reifiziert oder als statisch betrachtet werden; wenn ebendies nicht geschieht, werden sie vielmehr als Basis und Folge des Konfliktaustrags zugleich erkennbar.

Der Begriff des Konfliktaustrags soll nur die Interaktionen zwischen den Konfliktparteien bezeichnen, nicht die der Konfliktparteien mit weiteren Konfliktakteuren (etwa Unterstützern, siehe unten) oder jener untereinander. Im Gegensatz dazu soll der Begriff des Konfliktverlaufs alle Interaktionen in der Konfliktagena und deren Veränderungen über die Zeit bezeichnen, und damit neben dem Konfliktaustrag auch die Interaktionen weiterer Konfliktakteure (siehe unten, Kap. 2.2.1.1) mit den Konfliktparteien oder miteinander.⁶⁹ Ebenfalls in den Begriff einbezogen werden sollen folglich Veränderungen der Akteurskonfiguration in der Konfliktagena sowie der den Konflikt konstituierenden antagonistischen Bedeutungen, insbesondere deren Manifestation in konkreten Konfliktgegenständen (siehe unten, Kap. 2.2.3). Der Begriff des Konfliktverlaufs verweist also auf den gesamten, komplexen Interaktionszusammenhang in der Konfliktagena – und auf dessen Dynamiken. Derart werden insbesondere Eskalations- und Deeskalationsprozesse erkennbar.

Auf der Basis der obigen Ausführungen läßt sich ›Konflikt‹ in symbolisch-interaktionistischer Theoriesprache wie folgt konzise definieren: Konflikt ist zu verstehen als Bedeutungsgegensatz, der durch die Konfliktparteien als solcher definiert wird und sich auf der Grundlage seines Eingangs in deren jeweilige Situationsdefinition in wechselseitigem, auf den Konfliktgegenstand und den Bedeutungsgegensatz als solchem bezogenem Handeln äußert – dem Konfliktaustrag.⁷⁰ Damit ist die Konfliktdefinition an dem ausgerichtet, was oben als ›offener‹ Konflikt bezeichnet wurde (welcher die Elemente latenter und manifester Konflikte bereits umfaßt). Diese grundlegende Konfliktdefinition umfaßt – entsprechend der in der Einleitung aufgestellten Annahme von einem Kontinuum von Konfliktformen – sowohl Konflikte zwischen zwei Individuen als auch Konflikte zwischen Gruppen, und zwar ungeachtet der Dauer des Konflikts, der Form und Intensität ihres Austrags und den Merkmalen des Konfliktverlaufs. Allerdings liegt das Interesse dieser Studie auf Konflikten erstens zwischen Gruppen, und zwar solchen, die über *Face-to-face*-Zusammenhänge hinausgehen, welche zweitens zumindest teilweise konfrontativ ausgetragen werden (siehe unten, Kap. 2.5). Der zugrundegelegte zunächst recht weite Konfliktbegriff –

69 Der Begriff des Konfliktverlaufs ist damit deutlich breiter angelegt als das, was Blumer als ›Verlauf der Unruhe‹ bezeichnet.

70 Da im Zentrum des Symbolischen Interaktionismus das Handeln auf der Grundlage von interpretierten Bedeutungen steht, ist es naheliegend, ebendiese Dimensionen in einen Konfliktbegriff aufzunehmen. Dies läßt sich auf Blumer selbst stützen, der in einem späten Interview betonte, daß Konflikt nicht allein mit dem Begriff der Bedeutung analysiert werden könne, sondern es auch der Einbeziehung von Interpretation und Handlungsprozessen bedürfe (vgl. Wiley 2014, S. 303). Der resultierende Konfliktbegriff weist dabei eine strukturelle Ähnlichkeit mit denen Webers und Simmels auf.

der bereits u.a. durch den Ausschluß bloß latenter Konflikte eingengt worden ist – soll also für die folgende Analyse noch weiter eingeschränkt werden.

2.1.2 Eine symbolisch-interaktionistische Konflikttypologie

Auf der Basis des eben entwickelten Konfliktbegriffs läßt sich – auch wenn Blumer selbst entsprechend seiner Ablehnung von Typologien keine eigene Konflikttypologie entwickelt⁷¹ – eine Typologie konstruieren, die spezifische Dynamiken von Konflikten sichtbar zu machen erlaubt. Oben wurde die These aufgestellt, daß Konflikte auf einer spezifischen Mischung von geteilten und antagonistischen Bedeutungen beruhen: Die Konfliktparteien teilen das umstrittene Objekt als Referenzobjekt, doch entweder ist die konkrete Bedeutung des Objekts selbst, seine Relation zu anderen Objekten oder die *line of action* in bezug auf dieses Objekt umstritten. Derart lassen sich drei idealtypische Typen von Konflikten unterscheiden, nämlich 1. Definitions-, 2. Relations- und 3. Handlungskonflikte. Die Basis der Unterscheidung ist damit die Art des Konfliktgegenstandes; dieser wird jedoch nicht nach seinen ›intrinsischen Eigenschaften‹ kategorisiert, sondern danach, welche Bedeutungsaspekte umstritten sind. Im folgenden sollen diese Konflikttypen elaboriert und dabei gezeigt werden, daß sie sich bei Blumer angelegt finden, und zwar sowohl in *Symbolic Interactionism* als auch in den empirisch orientierten Texten zu Konflikten.

Ad 1) Den ersten Typ stellen Konflikte um die Bedeutung eines Objekts, um dessen ›Sein‹ und ›Sein-Sollen‹, dar. Um nicht den Bedeutungsbegriff in der Konfliktdefinition zu verdoppeln, sollen diese Konflikte als Definitionskonflikte bezeichnet werden, analog zur Definition der Situation. Entsprechend umfassen sie drei Subtypen, je nachdem, welcher Aspekt der Definition umstritten ist: Wahrnehmung, Interpretation und/oder Bewertung. Diese Art von Konflikten findet sich bereits in Blumers Handlungs- und Bedeutungstheorie angelegt: Objekte – die *als Objekte* den Handelnden gemeinsam sind – können für die Handelnden unterschiedliche Bedeutungen haben. In Blumers bereits zitiertem grundlegendem Beispiel: »[O]bjects vary in their meaning. A tree is not the same object to a lumberman, a botanist, or a poet; [...] communism is a different object to a Soviet patriot than it is to a Wall Street broker.«⁷² Denkt man diese kurze Bemerkung weiter, so ist anzunehmen, daß der Bo-

71 Auf der Basis von Blumers empirischen Konfliktanalysen ließen sich beispielsweise Machtkonflikte, Interessenkonflikte bzw. Konflikte zwischen Interessenorganisationen, ›Rassenkonflikte‹ bzw. Konflikte um Zugehörigkeit, soziale Unruhe und Protest und eine Art von Anerkennungskonflikten (vgl. Blumer 1988d: Labor-Management Relations, S. 249) unterscheiden – wobei offensichtlich manche dieser Typen dem Gegenstand, andere den Akteuren und wieder andere der Austragungsform nach konstruiert wären. Eine dominante Rolle nehmen dabei Macht- und Interessenkonflikte ein. Insbesondere auf erstere Linie nehmen aktuellere konflikttheoretische Ansätze in der Schule des Symbolischen Interaktionismus Bezug – auch dort findet eine auffällige Einengung auf Machtkonflikte statt (vgl. Athens 2015a). Zumal Blumer selbst mit der Auswahl seiner Fälle keinen systematischen Anspruch erhebt, wäre es interpretativ fehlgeleitet, wenig originell und nicht zielführend, auf der Basis dieser Ansätze eine Typologie entwickeln zu wollen.

72 Blumer 1969: Symbolic Interactionism, S. 69.

taniker und der Holzfäller sich im Fall eines konkreten Baumes darauf verständigen könnten, daß ein Baum vor ihnen steht (also bezüglich der Wahrnehmung einig sind). Allerdings dürfte der Holzfäller sich primär für das aus dem Baum zu gewinnende Holz interessieren, während der Botaniker ihn etwa als herausragendes Exemplar seiner Art ansieht. Auf der Grundlage dieser interpretativen Differenzen kann wiederum ein Wertkonflikt darüber entstehen, ob diesem Baum ein intrinsischer Wert zukomme oder ob er lediglich einen potentiellen Holzlieferanten darstelle (und ggf. ein Handlungskonflikt darüber, ob er gefällt werden dürfe oder unter Naturschutz zu stellen sei). In *Symbolic Interactionism* scheinen solche Definitionskonflikte auf, wenn Blumer im Kontext der Betonung geteilter Definitionen als Grundlage von gemeinsamem Handeln erwähnt, daß »redefinitions« folglich ein zentraler Grund sozialen Wandels sind, und diese insbesondere im Zusammenhang mit Handlungsproblemen, in Gruppendiskussionen und in – nicht näher bestimmten – »adversary relations« entstehen.⁷³ Darüber hinaus deutet Blumer im Zusammenhang der Erörterung der Kontingenz gemeinsamen Handelns in *Symbolic Interactionism* an, daß in neuartigen Situationen Konflikte um die Definition der Situation entstehen können.⁷⁴ Damit werden auch Konflikte um die Situationsdefinitionen als Definitionskonflikte erkennbar.

Vor allem aber finden sich in Blumers Schriften zu Konflikten Beispiele für Definitionskonflikte. In dieser Weise kann etwa Blumers Ansatz zur Entstehung sozialer Unruhe gelesen werden: Den Kern sozialer Unruhe bildet die Redefinition bestimmter gegebener sozialer Verhältnisse als illegitim, die anderen gesellschaftlichen Gruppen und den Behörden als legitim gelten. Damit besteht ein gemeinsames – und insofern geteiltes – Referenzobjekt bei Behörden und *unrest group*, aber eine diametral entgegengesetzte Definition, insbesondere Bewertung. (Sofern allerdings das delegitiimierte soziale Verhältnis die Relation zwischen Gruppen betrifft, von denen mindestens eine selbst Konfliktpartei ist, handelt es sich um einen Relationskonflikt.) Dieses Beispiel zeigt auch, daß Definitionskonflikte eine normative Dimension aufweisen können: Sie können sich nicht nur auf die Frage beziehen, wie etwas ist, sondern auch darauf, wie etwas sein soll. Entsprechend umfaßt dieser Konflikttyp auch »Gestaltungskonflikte«, die sich um die Frage drehen, auf welche Weise etwas als veränderbar Definiertes verändert werden soll – was etwa die langfristigen Ziele des Protests sind. Gerade diese sind in der Trägergruppe höchst umstritten⁷⁵ und konstituieren somit einen Definitionskonflikt innerhalb des Definitionskonflikts.⁷⁶ Der Terminus »Definitionskonflikt« soll keine Reduktion auf einen versprachlichten Konflikt-ausgang implizieren: Auf der Basis der antagonistischen Definitionen und mit dem Ziel der Durchsetzung oder Verteidigung der jeweils eigenen Definition wird in einem umfassenden Sinn gehandelt, und zwar – wie *Unrest* illustriert – durchaus auch gewaltsam.

Ad 2) Wie Blumers Beispiel des Raubüberfalls in *Symbolic Interactionism* zeigt, kann die antagonistische Bedeutung auch bezüglich der (vergangenen, aktuellen oder

73 Blumer 1969: *Symbolic Interactionism*, S. 67.

74 Vgl. Blumer 1969: *Symbolic Interactionism*, S. 71.

75 Vgl. Blumer 1978: *Unrest*, S. 41.

76 Zu derartigen gruppeninternen Definitionskonflikten siehe auch andeutungsweise Blumer 1958: *Race Prejudice*, S. 6.

zukünftigen) Relation des Objekts zu den oder einer der Konfliktparteien bestehen. Die Definition des vom Räuber begehrten Objekts sowohl in seiner sachlichen Dimension als auch in der Bewertung als ›wertvoll‹ kann dabei als geteilt vorausgesetzt werden⁷⁷ – der Antagonismus besteht darin, daß beide Parteien den Gegenstand für sich beanspruchen, auf Grundlage welcher differierenden Bedeutungskonstruktionen auch immer (Egos Eigentumsrechte vs. Alters vor sich selbst legitimierte Begehren). Entsprechend müssen Konfliktgegenstände bei Eigentumskonflikten als etwas betrachtet werden, das einen Wert für alle involvierten Parteien hat – und zugleich eine Bedeutung als etwas, das man diesem spezifischen Anderen nicht überlassen will (jemand anderem dagegen eventuell durchaus). Erst beides zusammen ergibt eine Unvereinbarkeit der Positionen und damit einen objektbezogenen Relationskonflikt.

Dieser Grundgedanke der umstrittenen Relation kann – insofern auf Individuen und Gruppen als ›Objekte‹ referiert werden kann⁷⁸ – auf die Beziehung zwischen den Konfliktparteien übertragen werden: Dies entspricht Blumers Analyse der ›race relations‹, insbesondere in *Color Line*,⁷⁹ sowie seiner Analyse des ›Machtkonflikts‹ zwischen Protestierenden und Behörden. Hier ist umstritten, in welcher Beziehung die beiden Konfliktparteien zueinander stehen, welche relativen Positionen sie zueinander einnehmen: wer in Relation zum anderen welche Rechte oder Pflichten hat, wer wem wie stark untergeordnet ist. Dies kann als Relationskonflikt im engeren Sinn oder Gruppenrelationskonflikt bezeichnet werden: Es ist die Relation zwischen Individuen und/oder Gruppen, die hier delegitimiert wird.⁸⁰ In der extremen Zuspitzung, die Blumer skizziert – »the relation shifts to that of two warring parties, each bent on vanquishing the other«⁸¹ – verschwindet jede sachliche Dimension aus dem Relationskonflikt: Es geht nicht mehr etwa um konkrete Rechte einer Gruppe gegenüber der anderen, sondern um die Durchsetzung als solche. Entsprechend zeigt Blumers Analyse in *Color Line* wie in *Unrest* deutlich die gewaltsame Eskalationsanfälligkeit dieses Konflikttyps.⁸²

In einem weiteren Schritt läßt sich dieser Gedanke auf ›Zugehörigkeitskonflikte‹ übertragen: die Frage, ob ein Individuum oder eine Gruppe einem anderen Individuum oder einer anderen Gruppe angehören.⁸³ Jedoch sollen zwischen den Konfliktpar-

77 Dies gilt zumindest für den ›Normalfall‹ des Raubes, bei dem Geld oder Wertgegenstände wegen ihres ›allgemeinen‹ Wertes, nicht wegen einer spezifischen emotionalen Bindung oder Verwendung begehrt werden; jedoch gilt auch hier, daß der Wert des Gegenstandes ein sozial konstruierter ist, kein dem Gegenstand intrinsischer.

78 Vgl. Blumer 1969: Symbolic Interactionism, S. 68.

79 Vgl. Blumer 1988b: *Color Line*, u.a. S. 214; vgl. auch 1958: *Race Prejudice*, S. 5.

80 An einer Stelle in *Unrest* erscheinen Relationskonflikte bzw. zunächst die Delegitimierung der Position der eigenen Gruppe in Relation zu anderen als möglicher Grund für soziale Unruhe. Hier bildet eine veränderte Selbstdefinition der Gruppe den Kern der Delegitimierung der sozialen Verhältnisse: Sie wird zum Interpretationsmuster, das eine Umdefinition von Teilen der Objektwelt nach sich zieht (vgl. Blumer 1978: *Unrest*, S. 10f.).

81 Blumer 1978: *Unrest*, S. 46.

82 Vgl. Blumer 1978: *Unrest*, S. 45ff. und 1988b: *Color Line*, S. 213.

83 Ersteres verweist etwa auf Trennungskonflikte, letzteres – die Frage, ob ›eine Gruppe‹ zu einer anderen ›gehört‹ bzw. diese zusammen – auf ›ethnische‹ Konflikte. Dazwischen ste-

teien umstrittene Relationen von Objekten zu anderen Objekten oder Dritten, d.h. sowohl Fragen nach dem Eigentum *anderer* an einem Objekt als auch nach der Zugehörigkeit Dritter zu einer dritten Gruppe, aus der Definition von Relationskonflikten ausgeschlossen werden. Derart soll die Abgrenzung zu Definitionskonflikten geschärft werden, denn jenem Typ sind solche Fragen nach der Relation von ›dritten‹ Objekten zueinander (logisch: auch, und hiermit qua Setzung: nur) zuzuordnen.

Ad 3) Der dritte Typ sind Konflikte darüber, wie in einer gegebenen oder antizipierten Situation gehandelt werden soll. Basierend auf verstreuten Bemerkungen Blumers läßt sich dies zunächst derart konkretisieren, daß Handlungskonflikte in diesem Sinne sowohl an dem Punkt des unmittelbaren Ziels des Handelns⁸⁴ als auch an der Art der Handlung ansetzen können: Welche Handlung ist zur Erreichung dieses Zielles in Anbetracht der gegebenen Situation sachlich geeignet, moralisch richtig, pragmatisch umsetzbar?⁸⁵ Welche Mittel sollen gewählt werden, welche sind verfügbar und welche legitim?⁸⁶ Wann ist der richtige Zeitpunkt für diese oder jene Handlung?⁸⁷ Auch solche Konflikte, die sich darum drehen, welche bereits bestehende, etablierte Regel auf die gegebene Situation anzuwenden ist, bzw. wie die verschiedenen an-

hen Konflikte um die Zugehörigkeit eines Individuums zu einer Gruppe (oder auch *vice versa*). Dabei ist ›Zugehörigkeit‹ nicht zwingend ein unteilbarer Gegenstand, insofern sie als graduelle Frage definiert werden kann (vgl. zu ›ethnischen‹ Konflikten Bös 2010, S. 145; vgl. auch Giesens Hinweis auf die graduellen und diffusen Abgrenzungen ›traditionaler‹ Gemeinschaften). Dies wiederum deutet darauf hin, daß Konflikte auch über die Regeln, nach denen Zugehörigkeit definiert wird, geführt werden können – einschließlich der Frage, ob mehrschichtige und überlappende Zugehörigkeiten für möglich gehalten werden (was wiederum auf die Tendenz von kollektiven Konfliktparteien, ebendiese Möglichkeit zu negieren, d.h. zur Totalinklusion ihrer Mitglieder, hindeutet – vgl. zu ›ethnischen‹ Konflikten Bös 2010, S. 141).

Zugehörigkeitskonflikte weisen ebenso wie allgemeinere Konflikte um die Relation zwischen Gruppen darauf hin, daß dieser Konfliktyp zumindest partiell Honneths Konfliktyp des Anerkennungskonflikts umfaßt (vgl. Honneth 1992). Nun mag es zunächst fragwürdig erscheinen, Eigentumskonflikte (als klassische ›Interessenkonflikte‹ in einem engen Sinn) und Anerkennungskonflikte (welche mit Aubert eher als ›Wertkonflikte‹ zu klassifizieren wären – vgl. Aubert 1963) zu einem übergreifenden Typ des Relationskonflikts zusammenzufassen. Jedoch zeigen Verteilungskonflikte zwischen Gruppen den engen Zusammenhang von symbolischer und materieller Relation zwischen Gruppen auf: Mit Bourdieu etwa läßt sich argumentieren, daß Verteilungskonflikte erst dann entstehen, wenn die Transformation ökonomischen, kulturellen oder sozialen Kapitals in symbolisches Kapital nicht (mehr) funktioniert, d.h. die im Sozialraum höhergestellte Gruppe nicht mehr als ›überlegen‹ anerkannt, sondern ›als Kapitalbesitzer erkannt‹ wird (vgl. Bourdieu 1985, S. 11ff.) – abgesehen davon, daß Eigentum als ein soziales Verhältnis grundlegend erst durch Anerkennung konstituiert wird.

84 Vgl. Blumer 1978: Unrest, S. 40f. zu den zunächst unklaren Zielen der ›Unruhe‹.

85 Vgl. Blumer 1969: Symbolic Interactionism, S. 66.

86 Vgl. Blumer 1988e: Industrialization and Social Disorder, S. 287.

87 »[C]alculations of the timeliness of action« (Blumer 1988f: Industrial Relations, S. 303).

wendbaren Regeln miteinander in Einklang gebracht werden können, sollen hier als Handlungskonflikte bezeichnet werden.⁸⁸

Vor allem aber können Blumers Analysen der Kontingenz gemeinsamer Handlungen in *Unrest* und in *Symbolic Interactionism* (siehe oben, Kap. 1.5.3) als eine Analyse der inhärenten Konflikthaftigkeit gemeinsamen, also kooperativen Handelns gelesen werden. Handlungskonflikte können insbesondere im Kontext uninstitutionalisierten gemeinsamen Handelns auftreten (d.h. häufig auf der Grundlage ebenso umstrittener Situationsdefinitionen).⁸⁹ Eine geteilte Situationsdefinition vorausgesetzt, müssen die Handelnden eine gemeinsame Handlungslinie identifizieren, eine Arbeitsteilung festlegen, das gemeinsame Handeln tatsächlich initiieren. Dabei bestehen die Möglichkeit einer Orientierung an unterschiedlichen Prämissen, erhebliche Freiräume für die individuelle Gestaltung der Teilhandlungen und auch Freiräume der Interpretation der Teilhandlungen der jeweils Anderen; zudem kann das Handeln unterbrochen oder transformiert werden und neue Situationen können auftreten, die die bisherigen Einigungen zur Makulatur werden lassen.⁹⁰ An all diesen Stellen kann Unsicherheit, Zufall und mangelnde Koordination als Quelle von Kontingenz ansetzen – aber eben auch Konflikt.⁹¹

Die Interdependenz dieser Aspekte verweist auf die möglichen Rückwirkungen von Konflikten: Ein Handlungskonflikt kann auf die Situationsdefinition zurückwir-

88 Dagegen sollen solche Konflikte, in denen Regeln delegitimiert werden oder es um die Gestaltung von Regeln geht, als Definitions Konflikte bezeichnet werden.

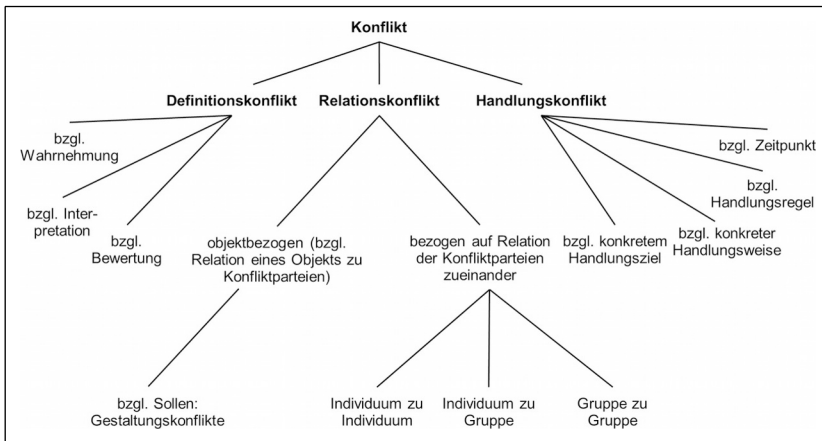
89 Definitions- und Handlungskonflikte stehen in einem engen Zusammenhang, da die Entwicklung einer *line of action* auf der Grundlage einer Situationsdefinition stattfindet. Entsprechend treten sie häufig zusammen auf: Solange die Situationsdefinition umstritten ist, ist notwendig auch die *line of action* umstritten; ein reiner Handlungskonflikt setzt eine geteilte Situationsdefinition voraus; in einem (zunächst reinen) Handlungskonflikt kann gezielt die Situationsdefinition herausgefordert werden, um eine bestimmte Handlungslinie zu stärken oder zu delegitimieren.

90 Vgl. Blumer 1969: *Symbolic Interactionism*, S. 70ff.

91 Hinsichtlich der Festlegung der gemeinsamen *line of action* können unterschiedliche Akteure verschiedene Möglichkeiten favorisieren und gegeneinander durchzusetzen versuchen – und dies ggf. nicht nur in der Diskussion, sondern auch durch Initiierung der favorisierten Handlung. Bezüglich der Initiierung können Konflikte darum auftreten, wer dies tun darf oder umgekehrt mußte bzw. hätte tun sollen. Dies verweist einerseits darauf, daß solche ›vorgelagerten‹ Konflikte dazu führen können, daß die avisierte Handlung bereits in ihrer Entstehung blockiert wird, und andererseits auf Konflikte, die bei der versuchten Initiierung oder wegen des Scheiterns einer Handlung entstehen können. Arbeitsteilung kann konfliktiv sein sowohl hinsichtlich der sachlichen Frage, in welche Teilhandlungen bzw. Aufgabenbereiche die *joint action* zu zerlegen sei, wer welche Aufgaben übernehmen muß oder darf, aber auch, in welcher Reihenfolge, mit welcher Priorisierung, wie genau die Abstimmung ablaufen soll; die eigenen Teilhandlungen können an anderen Zielen als dem der gemeinsamen Handlung orientiert werden, Teilhandlungen Anderer können als gegen einen selbst gerichtet oder Obstruktion interpretiert werden... Kurz: Im Verlauf gemeinsamen Handelns können all die Konflikte auftreten, die Beratern im Bereich der Organisationsentwicklung ein verlässliches Einkommen garantieren.

ken, indem er ein neues Licht auf die Situation wirft, indem neue geteilte Objekte entstehen oder thematisch werden, die dann in die Situation einbezogen werden – oder auch weil und indem im Konfliktverlauf explizit die bisherige Definition der Situation in Zweifel gezogen wird. Handlungskonflikte im Verlauf der Handlungsumsetzung (etwa bezüglich konkreter Teilhandlungen) können dazu führen, daß das Handlungsvorhaben abgebrochen oder verändert wird, das Ziel, dem es dienen sollte, aufgegeben oder modifiziert wird, neue Ziele entstehen. Derart werden Konflikte als essentieller Bestandteil der von Blumer sowie später intensiver von Joas analysierten Offenheit und Kreativität des Handelns erkennbar.⁹²

Abbildung 2: Konflikttypen



Quelle: eigene Darstellung

Die gerade dargestellte Typologie orientiert sich an verschiedenen Aspekten von Bedeutung, die umstritten sein können.⁹³ In konkreten Situationen kann recht klar bestimmt werden, ob die Definition eines Objekts, seine Relation zu den Konfliktparteien bzw. deren Relation zueinander oder mögliche Handlungsweisen umstritten sind. Dies gilt insbesondere für interindividuelle Konflikte. Je länger allerdings Konflikte andauern und/oder je mehr Konfliktparteien und -akteure an ihnen partizipieren, desto weniger läßt sich der empirische Fall einem der Idealtypen zuordnen, weil neue Aspekte hinzu- und miteinander in eine Wechselbeziehung treten. Blumers Beispiel der Entwicklung von *unrest* hin zu einer polarisierten Beziehung zeigt eine solche Transformation: Der Konflikt beginnt als Definitions-konflikt um die Legitimität oder Illegitimität bestimmter sozialer Verhältnisse und entwickelt sich zunehmend zum

92 Gerade Handlungskonflikte im Verlauf der Handlungsumsetzung zeigen derart die Unangemessenheit des teleologischen Handlungsmodells.

93 D.h. sie orientiert sich weder an Eigenschaften der Konfliktparteien oder an deren Relation zueinander (innerstaatlich vs. zwischenstaatlich, symmetrisch vs. asymmetrisch usw.), noch an Merkmalen des Konfliktaustrags (bspw. »Guerillakrieg« oder »Neue Kriege«), noch an unterstellten Ursachen oder konkreten Gegenständen bzw. Zielen (etwa »Befreiungskriege« oder »Ressourcenkonflikte«).

Relationskonflikt (zum Machtkampf). Während allerdings Blumers Ausführungen die Annahme implizieren, daß der Konflikt sich vollständig transformiere, möchte ich argumentieren, daß vielmehr eine Mischform entsteht, bei der der Macht- bzw. Relationskonflikt die Delegitimation der bestehenden Verhältnisse (den Definitionskonflikt) weiter vorantreibt. Zugleich treten in den Konfliktparteien Handlungskonflikte auf. Sprich: Je länger Konflikte andauern und je mehr Parteien sie umfassen, desto wahrscheinlicher wird, daß sie sich nicht auf eine Bedeutungsdimension reduzieren lassen, sondern diese in einem komplexen Zusammenspiel miteinander stehen. Entsprechend ist anzunehmen, daß sich hochgewaltsame Konflikte mithilfe dieser Typologie kaum mehr in Abgrenzung voneinander klassifizieren lassen, sondern sie vielmehr dazu dienen kann, die Komplexität ebendieser Konflikte zu verstehen und im Zeitverlauf rekonstruierbar zu machen.

2.1.3 Elemente eines symbolisch-interaktionistischen Analyseschemas für Konflikte

Blumers Ausführungen in *Unrest* lassen sich weitere Elemente seines Konfliktverständnisses entnehmen, welche entsprechend die Bestandteile eines symbolisch-interaktionistischen Analyseschemas für Konflikte darstellen. Diese sollen in den folgenden Subkapiteln dieses zweiten Kapitels der Studie – gegebenenfalls unter Heranziehung weiterer seiner empirisch orientierten Veröffentlichungen sowie der in *Symbolic Interactionism* entfalteten Sozialtheorie – elaboriert werden. An dieser Stelle soll daher skizziert werden, welche Elemente eine symbolisch-interaktionistische Analyse von Konflikten einbeziehen muß.

Das erste Element sind die Konfliktparteien, die bei Blumer immer als identifizierbare gefaßt sind,⁹⁴ und deren spezifische Verfaßtheit – ihre Konstitution – als Ursache wie als Folge der jeweiligen Form des Konfliktaustrags erscheint. Entsprechend des vereinigenden Effekts der Unruhe kann von einer Entstehung und zunehmenden Etablierung der jeweiligen Konfliktparteien im und durch den offenen Konfliktaustrag gesprochen werden – eine Figur, die sich bereits bei Simmel findet.⁹⁵ Sowohl die Konfliktparteien als solche wie auch ihre Konstitution sind als variabel sowie als Teil von (rekursiven) Konfliktodynamiken gedacht (siehe unten, Kap. 2.2.2). In Blumers Darstellungen wird deutlich, daß häufig mehr als zwei Konfliktparteien beteiligt sind, diese nicht als unitarisch gedacht werden dürfen,⁹⁶ und systematisch Dritte in die Analyse einbezogen werden müssen.⁹⁷ Resultat ist eine komplexe Konfiguration aus Konfliktakteuren, in deren Kern eine nicht zwingend dyadische Konstellation von Konfliktparteien steht (siehe unten, Kap. 2.2.1).

Das Handeln der Konfliktparteien findet zweitens auf der Grundlage von Bedeutungen aller drei Typen statt. Grundlegend gilt, daß die Konfliktparteien auf der Basis

94 Wie u.a. von Giesen für Konfliktdefinitionen gefordert (vgl. Giesen 1993, S. 93).

95 Simmel betont nicht nur die engere Vereinigung einer Konfliktpartei im Konfliktaustrag (vgl. Simmel 1992b: Der Streit, S. 350), sondern verweist auch auf den Fall, daß die Vereinigung zur Gruppe erst durch den Konflikt zustandekommt (vgl. ebd., insbes. S. 360ff.).

96 Siehe dazu ausführlich unten, u.a. Kap. 2.2.1.3 und 2.3.1.2.

97 Vgl. insbesondere *Unrest* – siehe unten, Kap. 2.2.1.

des und bezogen auf den konfliktkonstitutiven Bedeutungsgegensatz als zentralem Objekt und der aus diesem abgeleiteten Konfliktgegenstände handeln. Dabei prägen die sich im Konfliktverlauf verändernden Definitionsmuster der Konfliktparteure insbesondere deren Situationsdefinitionen – in welche der zentrale Bedeutungsgegensatz sowie das Handeln der anderen Konfliktparteure an zentraler Stelle eingehen. Diese Situationsdefinitionen bilden wiederum die Grundlage der Handlungserwägung und -konstruktion der Konfliktparteien. Dabei kommt auch dem dritten Bedeutungstyp eine entscheidende Rolle zu: den etablierten – bzw. neuen, sich aber im Konfliktverlauf etablierenden – Handlungsweisen (siehe Kap. 2.2.3).

Handlungskonstitutiv im engeren Sinne sind dabei jedoch – drittens – nur die subjektiv angeeigneten, d.h. die interpretierten Bedeutungen. Um den Verlauf des Austrags von Konflikten zu verstehen, bedarf es daher, wie *Unrest* eindrücklich zeigt, der Berücksichtigung der internen Interaktionsprozesse der Konfliktparteien, die den Blick auf die Dimension der geteilten Bedeutungen ergänzt: Auch in Konflikten finden Prozesse der Interpretation, insbesondere der Situationsdefinition, und auf dieser Basis der Handlungserwägung und -konstruktion innerhalb der Konfliktparteien statt. Sie sind konstitutiv für den Konflikt als solchen, entscheidend für den Konfliktaustrag der jeweiligen Akteure und somit auch für den Verlauf des Konflikts. Sowohl die eigenen als auch die gegnerischen Handlungen in der Interaktion mit der bzw. den gegnerischen Konfliktpartei(en) werden dabei in internen Definitionsprozessen bewertet, und auf dieser Grundlage neue Handlungen konstruiert. Insofern diese internen Definitions- und Konstruktionsprozesse ihrerseits konflikthaft verlaufen und in ihnen divergierende oder gar antagonistische Bedeutungen entstehen können, kommen derart auch Konflikte innerhalb der Konfliktparteien in den Blick (siehe dazu ausführlich Kap. 2.3.1.2).

Zurück zur Rolle der Bedeutungen: Dabei besteht in dieser Perspektive – viertens – keine Einschränkung bezüglich der Frage, welche Bedeutungen umstritten sein können, d.h. keine Einschränkung auf bestimmte Konfliktgegenstände (siehe Kap. 2.2.3). In dieser Hinsicht sind Blumers empirisch orientierte Texte völlig offen, auch aus seinen sozialtheoretischen Konzepten resultiert keine Einschränkung (etwa auf bestimmte »Motivationen«, die nur bestimmte Gegenstände zulassen). Dabei wird sowohl in *Unrest* als auch in *Labor-Management Relations* und *Color Line* klar, daß die konkreten Konfliktgegenstände sich im Zeitverlauf ändern können.⁹⁸

Fünftens ist auf der Basis der Ausführungen im ersten Kapitel dieser Studie zu ergänzen, daß der Konfliktaustrag wie jedes Handeln zwar auf der Grundlage von Bedeutungen und Interpretationen, aber zugleich immer in einer objektiven Situation stattfindet. Umgekehrt verändert der Konfliktaustrag die Situation der Konfliktparteien und weiterer Akteure in der Konfliktarena. Konfliktverlauf und Situation stehen demnach ebenso in einem Wechselverhältnis wie Konfliktverlauf und Situationsdefinition. Folglich muß auch eine Konfliktanalyse die verstehende Perspektive mit der beobachtenden verbinden.

98 Siehe dazu die sich ausweitende Delegitimierung in *Unrest* (vgl. Blumer 1978: *Unrest*, S. 23) sowie die drei Bereiche der Exklusion in *Color Line* (insbes. Blumer 1988b: *Color Line*, S. 210); vgl. zum Wandel konkreter Konfliktgegenstände explizit Blumer 1988d: *Labor-Management Relations*, S. 242f.

Sechstens gilt hinsichtlich der Handlungsweisen der Konfliktparteien, daß die möglichen Formen des Konfliktaustrags, also der Interaktion zwischen den Konfliktparteien, begrifflich nicht eingeschränkt werden dürfen und empirisch sowohl zwischen Konflikten als auch im Verlauf eines bestimmten Konflikts variabel sind.⁹⁹ Ebensovienig darf der Konfliktaustrag, entsprechend der vier Zieldimensionen von Protest, auf strategische Elemente oder Erwägungen reduziert werden.

Diese Ausführungen sollten siebtens deutlich gemacht haben, daß der Verlauf von Konflikten als prinzipiell offener und zugleich dynamischer Prozeß zu denken ist. Dies gilt auch für seine Dauer und eventuelle Eskalationen. Insbesondere in der Entstehungsphase sind Konfliktverläufe höchst kontingent. Zugleich lassen sich selbstverstärkende Prozesse identifizieren, welche die Kontingenz des Konfliktverlaufs zunehmend einschränken (allerdings in ihrem Zustandekommen selbst kontingent sind). Die Dynamik des Konfliktverlaufs umfaßt dabei alle seine Elemente: die Konfliktakteure, deren Interaktionen miteinander einschließlich des Konfliktaustrags sowie die Konfliktgegenstände. Um diese Dynamik zu verstehen, bedarf es des Blicks nicht nur auf die Interaktion der Konfliktparteien miteinander, sondern auch auf die diesen zugrundeliegenden Bedeutungen und internen Interaktionen.

Konflikte erscheinen dabei – achtens – zumindest in Blumers konflikttheoretischen Schriften als alltägliche und grundsätzlich normale soziale Phänomene. Es wird allerdings der Frage nachzugehen sein, ob dies ungeachtet ihrer Austragungsform gilt, und wenn nicht, an welcher Stelle für Blumer der ›Umschlagpunkt‹ erreicht ist. In den folgenden Teilkapiteln sollen diese Elemente ausgearbeitet werden, beginnend mit der zuletzt aufgeworfenen Frage.

2.1.4 *Healthy and pathological conflicts* oder:

Die implizite Normativität von Blumers Konfliktverständnis

Ausgehend von Simmel können Konflikte als unhintergebarer Bestandteil des sozialen Lebens aufgefaßt werden, der genauso notwendig und prägend ist wie ›harmonische‹ Beziehungen. Eine Gesellschaft ohne Konflikt, so Simmel, wäre nicht nur »empirisch unwirklich«, sondern wiese »keinen eigentlichen Lebensprozeß« auf;¹⁰⁰ Konflikte erscheinen derart als alltäglich sowie als zentrale Triebkräfte des sozialen Lebens und sozialen Wandels. Darüber hinaus wären soziale Beziehungen, so Simmel, ohne Konflikte schlichtweg unerträglich: Erst sie generieren Distanz, und nur in der spezifischen Mischung von Nähe und Distanz ist soziales Zusammenleben möglich.¹⁰¹ Nun fragt sich, wie sich Blumers Ansatz zu dieser Analyse verhält. Oben wurde argumentiert, daß Interaktion bei Blumer in den sozialtheoretisch ausgerichteten Schriften mit Kooperation zusammenfällt, und er den Punkten, an denen sich ein Abweichen andeutet, nicht weiter nachgeht. In *Symbolic Interactionism* stellt sich daher die Frage nach der Alltäglichkeit oder Pathologie von Konflikten gar nicht. Mit der in

99 So schreibt Blumer: »[R]elations are dynamic, uncrystallized and changing [...], either moving, or if not moving, in tenuous accommodation poised to move.« (Blumer 1988f: Industrial Relations, S. 299)

100 Simmel 1992b: Der Streit, S. 285.

101 Vgl. Simmel 1992b: Der Streit, S. 288f.

der vorliegenden Untersuchung vorgeschlagenen Erweiterung des Interaktionsbegriffs allerdings wird es möglich und erforderlich, dieses Problem aufzuwerfen. Daß diese Erweiterung im Sinne von Blumers konflikttheoretischen Schriften ist, ist jenen unschwer zu entnehmen; dennoch wird in ihnen ein zutiefst ambivalentes Verhältnis zu Konflikten erkennbar. Im folgenden sollen diese Ambivalenzen und ›Umschlagpunkte‹ rekonstruiert werden, da sie für die Frage, ob und wie auch kriegerische Konflikte in einem an Blumer orientierten Ansatz als soziale Phänomene begriffen werden können, zentral sind.

Zunächst ist festzustellen, daß Blumer explizit in mehreren Texten betont, daß Konflikte ein intrinsisches Merkmal moderner Gesellschaften bilden:

»[G]roup tension is indigenous to the very process of operation of a society of interest organizations. The pursuit of their interests usually brings them through one or another way of [sic!] opposition or conflict with other organizations pursuing their interests. The clash of group interests in our society is so common that to cite even a few makes me feel that I am padding my paper.«¹⁰²

Insbesondere die industriellen Beziehungen sind, so Blumer, »intrinsically tense, mobile and unstable – not settled, regulated and set.«¹⁰³ Industrielle Beziehungen werden derart als *intrinsisch konflikthaft* charakterisiert – der Konflikt zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern erscheint als unaufhebbar (zumindest im Rahmen der gegebenen ökonomischen Strukturen).¹⁰⁴ Konflikt erscheint damit – zumindest in bestimmten gesellschaftlichen Bereichen – als dauerhafte Normalität, als in der ›Natur der Sache‹ angelegt.¹⁰⁵ Hier werden weder soziale Konflikte noch deren Ursachen als ›pathologisch‹ dargestellt.¹⁰⁶

Vielmehr unterscheidet Blumer soziale ›Unordnung‹ – gemessen an der »ability of the acting social unit to mobilize itself for concerted action« – explizit von den ›Problemen‹ und »disruptions«, denen die Gruppe oder Gesellschaft sich ausgesetzt sieht.¹⁰⁷ Als solche ›Probleme‹ behandelt Blumer im Anschluß u.a. das Aufkommen neuer Positionen und Forderungen gesellschaftlicher Gruppen. Solche Forderungen stellen in der Begrifflichkeit von *Unrest* eine Delegitimierung gegebener sozialer Verhältnisse dar, und können damit teils als Definitions- und teils als Relationskonflikte verstanden werden.¹⁰⁸ Blumer betont explizit, daß derartige Konflikte nicht gleichbedeutend sind mit sozialer Desorganisation: »The fact that women seek better status or more privileges, or that youth seeks more freedom [...], does not signify a

102 Blumer 1988g: Group Tension, S. 315.

103 Blumer 1988f: Industrial Relations, S. 301.

104 Vgl. Blumer 1988f: Industrial Relations, S. 306f.

105 Vgl. Blumer 1988f: Industrial Relations, S. 299 und 306f.

106 Vgl. Blumer 1988d: Labor-Management Relations, S. 242f.

107 Blumer 1988e: Industrialization and Social Disorder, S. 286. Entscheidend für die Entstehung oder Nicht-Entstehung von Desorganisation sei, wie mit diesen Problemen und Störungen umgegangen werde (vgl. ebd.).

108 Vgl. dazu: »These demand signify dissatisfaction with current conditions and they constitute strivings for new social arrangements.« (Blumer 1988e: Industrialization and Social Disorder, S. 293)

state of social disorganization.«¹⁰⁹ Im Gegenteil können, so Blumer, diese Bestrebungen in das sich verändernde »System« integriert werden.¹¹⁰ Konflikt erscheint so nicht nur als normal, sondern zudem als »Motor« sozialen Wandels – ein Gedanke, der auch in anderen Texten, u.a. in *Unrest*, aufscheint.¹¹¹ Explizit macht Blumer klar, daß er selbst langanhaltende und große bzw. zahlreiche soziale Gruppen involvierende Konflikte als prinzipiell unproblematisch ansieht:

»This picture of extensive, recurrent, and persistent conflict of interest in the world of interest organizations would suggest that the accompanying group tension would be formidable, serious, and very difficult to handle. Actually, such tension, by far, does not constitute a problem. [...] [J]ust as the operations of interest organizations give rise continuously to conflict and tension, so similarly such operations provide continuously for the containment or liquidation of such conflict and tension.«¹¹²

Allerdings deutet sich hier bereits an, daß die Betrachtung von Konflikten als unproblematisch auf einer Art Gleichgewichtsannahme basiert: Das Handeln der Trägergruppen des Konflikts bewirkt in dieser Sichtweise nicht nur die Schaffung, sondern auch die Eindämmung oder Auflösung von »Spannungen«. Die Konflikte zwischen Interessengruppen resultieren für Blumer, so wird auch in vielen weiteren Passagen klar, quasi automatisch in »workable adjustment[s]«¹¹³ – im schlimmsten Fall kommt es zu einem großen Streik, der einen solchen partiellen Kompromiß erreicht.¹¹⁴ Hier zeichnet sich bereits eine implizite Ambivalenz gegenüber Konflikten ab.

An vielen Stellen wird ersichtlich, wie sehr Blumers Grundfigur der Unterscheidung Cosers in »echte« und »unechte« Konflikte¹¹⁵ ähnelt. Anstatt wie Simmel Konflikte allgemein als eine Form der Vergesellschaftung zwischen und in den Konfliktparteien begreifen, die unhintergebar, dabei jedoch weder im normativen Sinne »gut« noch »pathologisch« ist (sondern allenfalls im Vergleich zum vorherigen Zustand ein relatives »Weniger« an Vergesellschaftung bedeutet), versucht Blumer, bestimmte Formen von Konflikten als nicht nur unhintergebaren sozialen Tatbestand und »funktional notwendig«, sondern gewissermaßen auch normativ »gut« darzustellen: als legitime Konflikte.¹¹⁶ Diese Art von Konflikten ist gemeint, wenn Blumer die Normalität von Konflikten betont und nachdrücklich gegen die These, sie seien »pathologisch«, argumentiert. Die andere Seite dieser Unterscheidung benennt er auffälligerweise nicht explizit: Wo betont wird, daß eine bestimmte Art von Konflikten »gesund« und »legitim« sei, da muß es auch »pathologische« und »illegitime« Konflikte geben. Aus der normativen Aufwertung bestimmter Arten von Konflikt folgt fast zwingend die Abwertung anderer. Diese Ambivalenz zieht sich durch etliche der Tex-

109 Blumer 1988e: *Industrialization and Social Disorder*, S. 294.

110 Blumer 1988e: *Industrialization and Social Disorder*, S. 294. Meine Übersetzung.

111 Vgl. Blumer 1988f: *Industrial Relations*, S. 299 und 1978: *Unrest*, S. 4 und 52. Grundlegend insbes. Coser 1967, S. 17ff. sowie Dahrendorf u.a. 1958.

112 Blumer 1988g: *Group Tension*, S. 316.

113 Blumer 1988g: *Group Tension*, u.a. S. 315.

114 Vgl. Blumer 1988d: *Labor-Management Relations*, S. 255.

115 Vgl. Coser 1956, S. 48ff.

116 V.a. in *Group Tension*. Kritisch dazu in marxistischer Perspektive Grenier 1992, S. 438.

te, in denen Blumer sich Konflikten widmet. In *Industrialization and Social Disorder* etwa scheint durch, daß die oben bereits erwähnten Forderungen gesellschaftlicher Gruppen nach mehr Rechten und Freiheiten dann nicht zu ›Unordnung‹ führen, wenn sie mehr oder weniger erfüllt werden:

»Such seekings and strivings may be accommodated inside of a changing system of life without that system falling apart or not being able to function. New channels of activity and new positions may be opened to women; [...] and people in general may see hope in the peaceful achievement of aspirations. The presence of means and facilities for the realization of generalized demands may permit their accommodation inside of functioning life, just as the absence of such means and facilities may lead to disorganization.«¹¹⁷

Wenn also der fragliche Konflikt letztlich durch die Verfügbarkeit von entsprechenden Mitteln beigelegt werden kann, entsteht laut Blumer keine ›Desorganisation‹. Offen bleibt, wann genau der Umkehrschluß eintritt.

In *Labor-Management Relations* erfolgt die Unterscheidung entlang der Charakterisierung der dem Konflikt zugrundeliegenden Interessen als legitim oder illegitim. Blumer argumentiert, daß in die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ›externe‹ Interessen Eingang finden können (zur Dynamik der Konfliktgegenstände siehe unten, Kap. 2.2.3). ›Externe‹ Interessen sind dabei solche, die nicht intrinsischer Bestandteil der Rolle des Arbeitgebers oder Arbeitnehmers sind – beispielsweise das ›Selbsterhaltungsinteresse‹ von Gewerkschaften, finanzielle Interessen ihres administrativen Personals oder eine ideologische Aufladung durch religiöse oder politische Bewegungen.¹¹⁸ Während Blumer ›der Beziehung intrinsische‹ Interessen explizit als legitim¹¹⁹ und ›inescapable‹¹²⁰ bezeichnet, nennt er die gerade genannten Interessen ›extern‹ und ›alien‹ in Relation zur ›Natur‹ der Beziehung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.¹²¹ Diese ›Natur‹ ist somit der Maßstab für Legitimität und Illegitimität, selbst wenn Blumer den letztgenannten Ausdruck nicht verwendet: Solange die Konfliktparteien nur die ihrer Beziehung intrinsischen Interessen verfolgen und die von ihnen eingesetzten Mittel im Bereich des legal Erlaubten bleiben (wobei wiederum erlaubt bleiben muß, was funktional für die Anpassung der legitimen Interessen aneinander erforderlich ist: der Streik¹²²), ist offen ausgetragener Konflikt nicht nur legitim, sondern auch ›healthy‹,¹²³ ›gesund‹ für die Gesellschaft. ›Pathologisch‹ wird er dort, wo die genannten ›äußeren‹ Interessen hinzutreten: »Such intrusions confuse, pervert, or submerge natural relations between employers and employees.«¹²⁴ Die Begründung ist wiederum eine funktionalistische – die externen Interessen behindern die angestrebte ›Anpassung‹:

117 Blumer 1988e: *Industrialization and Social Disorder*, S. 294.

118 Vgl. Blumer 1988d: *Labor-Management Relations*, S. 244f.

119 Vgl. Blumer 1988d: *Labor-Management Relations*, S. 244.

120 Blumer 1988d: *Labor-Management Relations*, S. 235.

121 Blumer 1988d: *Labor-Management Relations*, S. 244.

122 Vgl. Blumer 1988d: *Labor-Management Relations*, insbes. S. 246ff.

123 Blumer 1988d: *Labor-Management Relations*, S. 256.

124 Blumer 1988d: *Labor-Management Relations*, S. 246.

»[O]utside interests [...] may enter to confuse, engulf, distort, and pervert the legitimate interests of employers and employees. The intrusion of such outside interests which have no natural or logic relevancy to the employer-employee relationship complicates and hinders that relationship.«¹²⁵

In solchen Fällen wird auch das für seinen »eentlichen« Zweck legitime Mittel des Streiks für andere Zwecke »mißbraucht: »[T]he strike may be misused and abused [...] to satisfy extraneous interests [...]. Such strikes are not healthy.«¹²⁶ Dies darf nicht derart mißverstanden werden, daß politische Konflikte *per se* illegitim seien. Vielmehr besteht eine enge Verknüpfung von Konfliktarenen mit in ihnen legitimen Mitteln: bestimmte Mittel dürfen nur zu bestimmten Zwecken eingesetzt werden. Konflikte sind in dieser Darstellung so lange »gesund«, wie sie ausschließlich dem Austrag wie auch immer zu bestimmender »legitimer Interessen« dienen, unter Einsatz »legitimer«, mit diesen Interessen »intrinsisch verbundener« Mittel.

Ähnliches gilt für *Unrest*, wo der Punkt des »Umschlagens« allerdings nicht an der Legitimität der Interessen, sondern der – in enger Wechselwirkung mit der Austragungsform stehenden – Form der Beziehung zwischen den Konfliktparteien festgemacht wird: in der (durch Gewalt) zugespitzten Polarisierung (siehe unten, Kap. 3.1.2). Während der ersten Phase der Unruhe beschränkt sich der Konfliktaustrag auf etablierte Austragungswege, folgt also bestehenden Gesetzen und sozialen Regeln. In diesem Zusammenhang macht Blumer explizit klar, daß *unrest* unproblematischer Teil der sozialen Ordnung und Triebkraft sozialen Wandels ist.¹²⁷ Dies gilt, wenn man den Begriff der »Unruhe« zunächst als Synonym für alle noch im Rahmen »etablierter Austragungsverfahren«¹²⁸ ausgetragenen sozialen Konflikte begreift, für alle solchen Konflikte. Blumers Tonfall ändert sich allerdings bereits in bezug auf Protest, den er als »a disturbed state of society in which various groups are thrown into contention with one another«¹²⁹ bezeichnet. Noch deutlicher wird seine Abneigung gegen intensivere Konflikte, wenn er von Polarisierung als »the perverting and imperiling factor in the development of collective protest«¹³⁰ spricht. Zwar wird derart nochmals ersichtlich, daß nicht sozialer Konflikt als solcher für ihn problematisch ist, sondern »nur« die Polarisierung der Beziehung zwischen den Konfliktparteien. Da diese jedoch als fast unvermeidbare Folge uninstitutionalisierten – insbesondere gewaltsamen – Konfliktaustrags erscheint, werden derart zugleich Formen des Konfliktaustrags als »gesellschaftsgefährdend« delegitimiert, die bei Simmel noch als Form der Sozialintegration gelten.¹³¹

125 Blumer 1988d: Labor-Management Relations, S. 244.

126 Blumer 1988d: Labor-Management Relations, S. 256.

127 Vgl. Blumer 1978: Unrest, S. 4 und 52.

128 Vgl. die aktuelle Methodik des Heidelberger Ansatzes (u.a. HIIK 2017, S. 6).

129 Blumer 1978: Unrest, S. 51.

130 Blumer 1978: Unrest, S. 52.

131 Zwar stellt Gewaltanwendung auch bei Simmel dort, wo zuvor friedliche Beziehungen waren, ein relatives »Weniger« an Vergesellschaftung dar – aber eben nur ein wertneutrales »Weniger«, keine »Pervertierung« (vgl. Simmel 1992b: Der Streit, S. 295ff. sowie Menzel 2007, S. 7).

Schon aus der Wortwahl – ›gestört‹, ›pervertierend‹ und ›gefährdend‹ – spricht ein Mißtrauen gegenüber Konflikten, die den (wie auch immer genau gefaßten) engen Rahmen, den die betreffenden Gesellschaften selbst ihnen rechtlich und durch informelle etablierte Verfahren zugestehen, verlassen. Im Hintergrund dieses Mißtrauens dürfte der auf normative Integration verengte Gesellschaftsbegriff stehen: ›Gestört‹ ist hier die moralische Ordnung, denn sie basiert auf geteilten Bedeutungen und deren permanenter Reaffirmation.¹³² Eben diese sind aber durch Prozesse der Redefinition in einer Gruppe, die in antagonistischen Objektwelten der Konfliktparteien resultieren, gestört. Ab einem bestimmten – recht geringen – Eskalationsgrad erscheinen offene Konflikte also nicht mehr als Teil des umfassenden Interaktionszusammenhangs, der Gesellschaft konstituiert (weil ebendieser als durch geteilte Bedeutungen normativ integriert gedacht wird).

Diese mindestens implizite Normativität der Konflikttheorie Blumers muß korrigiert werden, wenn es möglich sein soll, auch Konflikte, die von Formen uninstitutionalisierten – gar: gewaltsamen oder kriegerischen – Konfliktaustrags geprägt sind, als Interaktionszusammenhänge zu begreifen, die zumindest prinzipiell Teil des übergreifenden Interaktionszusammenhangs, der ›Gesellschaft‹ konstituiert, sein können; wenn es also wenigstens möglich sein soll, im Fall konkreter kriegerischer Konflikte gleichermaßen nach ihren disruptiven wie auch ihren konstitutiven Folgen zu fragen. Anderenfalls erschienen gewaltsam ausgetragene soziale Konflikte als zwingend disruptiv – Gesellschaft endete dann dort, wo Konflikte zu eskalieren beginnen. Dann aber könnten gewaltsame oder hochgewaltsame Konflikte kaum mehr als soziale Phänomene analysiert werden. Es bedarf dazu neben der Reflexion auf die implizite Normativität von Blumers Konfliktbegriff der Korrektur der sozialtheoretischen Konzepte, in denen diese fundiert und begründet ist. Mit der im ersten Kapitel vorgeschlagenen Korrektur der Engführung des harmonistischen Bedeutungs- und Interaktionsbegriffs und der entsprechenden Erweiterung der Grundzüge des Gesellschaftsbegriffs um konflikthafte Interaktionen und unintendierte Folgen intentionalen Handelns wurde die Grundlage dafür gelegt. Jedoch bedarf es darüber hinaus zum einen des Aufzeigens des komplexen Zusammenspiels und der Verschlungenheit von konflikthafter und kooperativer Interaktion, und zum anderen des Nachweises dessen, daß auch gewaltsames Handeln als Interaktion begriffen werden kann (dies soll in Kap. 2.3 und 2.5.2.2.2 versucht werden). Nur dann sind die notwendigen Bedingungen dafür geschaffen, auch kriegerische Konflikte als Interaktionszusammenhänge und damit genuin soziale Phänomene analysieren zu können.

2.2 KONFLIKTAKTEURE UND IHRE OBJEKTWELT

Die Elemente des oben skizzierten Konfliktverständnisses bedürfen nun der Elaborierung. Im Mittelpunkt sollen die Konfliktakteure stehen: Das erste Teilkapitel (Kap. 2.2.1) gibt einen Überblick über Typen und idealtypische Beziehungen derselben zueinander. Im Anschluß an diesen schematischen Überblick wird im zweiten Teilkapitel (Kap. 2.2.2) die Frage gestellt, was es überhaupt heißt, Konfliktpartei ›zu sein‹ –

132 Vgl. Blumer 1969: Symbolic Interactionism, S. 67.